

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

21. Dezember 2022

Nummer 57

Inhalt	Seite
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundestadt Bonn	608
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundestadt Bonn	618

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 21.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt
Bonn**

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)			
Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage			
1.1.	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts		
1.1.1.	Neuvergabe		132,06 €
1.1.1.1	Neuvergabe anonyme UGA u. Friedhain FH Heiderhof		132,06 €
1.1.2.	Verlängerung		55,03 €
1.2.	Reihengrab gem. § 18 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		106,98 €
1.3.1.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		106,98 €
1.3.2.	Muslimisches Wahlgrab 15 gem. § 20 FS* zur Zeit: 15 Jahre	1.548,28 €	103,22 €
1.4.	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		89,86 €
1.5.	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre	1.966,25 €	131,08 €
1.6.	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre	3.212,16 €	214,14 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre	3.212,16 €	214,14 €
1.8.	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre	3.845,31 €	256,35 €

1.10.	Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 20 Jahre 124,56 €	6,23 €
1.11.	Urnenreihengrab gem. § 23 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 1.329,42 €	88,63 €
1.12.1.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 1.329,42 €	88,63 €
1.12.2.	4er UWG Urnenhain FH Poppelsdorf gem. § 26 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 1.595,30 €	106,35 €
1.13.	Pflegefreie Urnenreihengräber - für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS* - für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.690,97 €	112,73 €
1.13.1.	Friedhain (FH Heiderhof) gem. § 29 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 236,92 €	15,79 €
1.14.1.	Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 137,29 €	9,15 €
1.14.2.	Anonyme UGA Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 25 FS* zur Zeit 15 Jahre 171,01 €	11,40 €
1.15.	Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird (je Urne).	
1.15.1.	Memoriamgrab - ULG Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 93,42 €	6,23 €
1.15.2.	Gärtnerei-UGA-ULG Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 178,81 €	11,92 €
1.16.	Aschenfeld gem. § 30 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 405,34 €	27,02 €

1.17. Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*

Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

Zur Zeit: 10 Jahre 201,45 € 20,15 €

1.18.	Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*	
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.	
	Zur Zeit: 15 Jahre	278,67 €
		18,58 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*	
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	
	zur Zeit: 15 Jahre	755,54 €
		50,37 €
1.20.	Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:	pro Jahr
1.3.1.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*	106,98 €
1.3.2.	Muslimisches Wahlgrab gem. § 20 FS*	103,22 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*	214,14 €
1.12.1.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*	88,63 €
1.12.2.	Urnenwahlgrab Urnenhain FH Poppelsdorf	106,36 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*	51,76 €
	Ehrengrab	187,33 €
1.21.	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1.	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	129,12 €
1.21.2.	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	184,67 €
1.22.	Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht.	
	Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* ohne Bestattungsrecht wird festgesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich. § 42 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).	64,19 €

2.	Gebühren für die Durchführung einer Bestattung	
2.1.	Sargbestattung	
2.1.1.	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.	805,24 €
2.1.2.	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*	
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	473,85 €

2.1.3.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	473,85 €
2.1.4.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	876,13 €
2.1.5.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	947,02 €
2.1.6.	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein.	544,30 €
2.1.7.	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt: bei Erstbelegung	544,30 €
	bei Zweitbelegung	614,30 €
2.1.9.	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	805,24 €
2.1.10.	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt:	47,26 €
	Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	86,01 €
2.2.	Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	271,71 €
2.2.2.	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS* und Friedhain FH Heiderhof gem. § 29 FS - Durchführung der Beisetzung	250,73 €
2.2.3.	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein. Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personal-kostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt:	250,59 €
		47,26 €

2.2.4.	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	250,59 €
2.2.5.	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*	123,85 €
2.2.6.	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*	123,85 €
2.2.7.	Beisetzung einer Gebeinekiste	439,41 €
2.3.	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	86,01 €
2.4.	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.	
2.4.1.	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	214,65 €
2.4.1.1.	je Urnenbeisetzung im Friedhain FH Heiderhof	214,65 €
2.4.2.	Je Sargbeisetzung	643,96 €

3.	Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen	
3.1.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausrüstung bis max. 45 Minuten.	272,48 €

4.	Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien	
4.1.	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.066,64 €
4.2.	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.161,15 €
4.3.	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	196,86 €
4.4.	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	472,20 €
4.5.	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	213,24 €

5.	Grabräumung	
	<i>Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten</i>	

6. Verwaltungsgebühren		
6.1.	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	55,03 €
6.2.	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	27,51 €
6.3.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1.	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	30,65 €
6.3.2.	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	30,65 €
6.4.	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten - Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* - Prüfung der angegebenen Grablage - Ausstellen der Genehmigung - Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung - regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung.	
6.4.1.	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	91,95 €
6.4.2.	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	91,95 €
6.4.3.	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	91,95 €
6.5.	Urnenversand (inkl. Porto 65,60 €)	96,25 €

7. Ausstattung		
7.1.	Liegender Gedenkstein	313,20 €
7.2.	Sammelnamensschild für pflegefreie Urnengräber	
7.2.1.	Steintafel Friedhain FH Heiderhof	98,68 €
7.2.2.	Metalltafel Friedhain FH Heiderhof	111,70 €
7.2.3.	Bronzetafel UGA FH Beuel	191,52 €
7.2.4.	Namenstafel Nordfriedhof	98,95 €
7.3.	Einzelnamensschild	
7.3.1.	Gravurschild Zentralfriedhof	50,22 €
7.4.	Verschlussstafel Kolumbarium	189,82 €

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder (bis zum 5. LJ)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
	Endenich	15 Jahre	15 Jahre
	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre	
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre
	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Niederholtdorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre 25 Jahre
	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
	Roleber (Om Berg)	25 Jahre	30 Jahre
	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre	
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
	Plittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden erhoben:

- a) von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, dem Betreiber/ der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/ der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- b) für das Ausstellen von Bestätigungen über einen Einsatz der Feuerwehr,
- c) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen,
- d) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte werden erhoben:

- e) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- f) für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,

- g) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- h) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/ oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- i) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe d) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der

Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 1510)
außer Kraft.

Bonn, den 21.12.2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

6.	Entgelttarif zur Entgeltordnung	
6.1	Personal Brandsicherheitswache	
6.1.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	8,33 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.6.2.	
6.1.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	14,61 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	33,32 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.1.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.1.1 abgerechnet	
6.2	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	33,14 €
6.3	Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen	
	je angefangene Viertelstunde	21,98 €
6.4	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	22,61 €

6.5	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	22,61 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.6.1 und nach Ziffer 6.6.2 für das Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug bzw. nach Ziffer 6.6.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Fahrzeugbesatzung der Einsatzfahrzeuge entsprechend Ziffer 6.11.2	
6.6	Einsatz von Fahrzeugen	
6.6.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,30 €
6.6.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	15,67 €
6.6.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	27,52 €
6.6.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	8,47 €
6.7	Brandmeldeanlage	
6.7.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage	
6.7.1.1	Grundentgelt	178,58 €
6.7.1.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	18,09 €
6.7.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
6.7.2.1	Grundentgelt	142,40 €
6.7.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	18,09 €

6.8	Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) und Feuerwehrschrüssel-rohr (FSR)	
6.8.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschrüsseldepot oder Feuerwehrschrüsselrohr	
6.8.1.1	Grundentgelt	173,86 €
6.8.1.2	Grundentgelt, wenn Inbetriebnahme zusammen mit der Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage erfolgt	70,00 €
6.8.1.3	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,50 €
6.8.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schrüsseltausch)	
6.8.2.1	Grundentgelt	138,86 €
6.8.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,50 €
6.8.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)	
6.8.3.1	ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	173,86 €
6.8.3.2	bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	70,00 €
6.9	Objektfunkanlage (OFA)	
6.9.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage	
6.9.1.1	Grundentgelt	300,02 €
6.9.1.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	33,27 €
6.9.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
6.9.2.1	Grundentgelt	233,48 €
6.9.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	33,27 €
6.10	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	

6.11	Personal	
6.11.1	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je Person je angefangene Viertelstunde	15,54 €
6.11.2	Fahrzeugbesatzung Einsatzfahrzeuge	
	je Person je angefangene Viertelstunde	17,21 €
6.12	Sonstige Werkstattleistungen	
6.12.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	15,54 €
6.12.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	15,54 €